

PRODUKTRICHTLINIE M16: ABDECKUNGEN AUS FASER-KUNSTSTOFF-VERBUND FÜR KLÄRANLAGEN

1 ALLGEMEINES

Unter diese Gütebestimmungen fallen:

Abdeckungen aus Faser-Kunststoff-Verbund (FKV) für Becken und Gerinne. Ausgenommen sind jene Abdeckungen, bei denen der Werkstoff FKV keinerlei tragende Funktion übernimmt.

Im Hinblick auf die für die Herstellung dieser Abdeckungen notwendigen besonderen Fachkenntnisse ist für die Erfüllung der Forderungen dieser Richtlinie eine mehrjährige Erfahrung des Führungs- und Facharbeiter-Personals mit dem Werkstoff FKV erforderlich.

Schwimmende Ausführungen fallen ebenfalls unter diese Gütebestimmungen, sofern sie den in diesen enthaltenen Forderungen entsprechen.

2 SPEZIELLE NORMEN UND VORSCHRIFTEN

Siehe Abschnitte: 5.1.1, 5.2.1 und 7.3

Das aktuelle Datum der zitierten Normen, Arbeitsblätter und dgl. ist dem Anhang 3 zu entnehmen.

3 ALLGEMEINE ANGABEN

Die Berücksichtigung der nachstehenden Angaben und die Erfüllung der nachstehenden Bedingungen sollen sicherstellen, daß die Abdeckung für den vorgesehenen Anwendungsfall geeignet ist. Sofern die Angaben dem Hersteller nicht bekannt sind, ist er verpflichtet, sie rechtzeitig vom Besteller einzuholen, weil sie für die richtige Auslegung der Kunststoffabdeckung unerlässlich sind.

- Chemische Belastung der Außenseite der Abdeckung
- ...

LESEPROBE

Die Erarbeitung der GWT-Richtlinien ist neben der Zertifizierung eine der Hauptaufgaben der GWT. Derzeit gibt es 29 gültige GWT-Richtlinien. Komplette GWT-Richtlinien (inkl. Checklisten) sind gegen einen Kostenersatz bei der Gütegemeinschaft Wassertechnik erhältlich.*

(Tel.: +43 (0)5 90 900-3296, E-Mail: gwt@fmti.at)

** für GWT-Mitglieder sind diese kostenlos.*